

25. 11. 1917

106

## Vorläufiges Ergebnis der Ausgleichsverhandlungen und Einleitung von Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland.

Wien, 24. Februar.

Nach einer heute vorliegenden offiziellen Mitteilung, die wir an anderer Stelle veröffentlichten, sind die Verhandlungen über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn zu einem „vorläufigen Ergebnis“ gelangt. Infolge dieser wichtigen Tatsache können nimmehr die handelspolitischen Verhandlungen mit dritten Staaten, insbesondere mit Deutschland, eingeleitet werden.

Mitten im Kriege sind Oesterreich und Ungarn zu einer Vereinbarung über die Grundlagen ihrer Zoll- und Handelsbeziehungen vom 1. Januar 1918 ab gelangt. Der gegenwärtig geltende Ausgleichsvertrag ist nach Artikel XXV am 1. Januar 1908 in Kraft getreten und hat bis 31. Dezember 1917 Geltung. Beide Staaten hatten spätestens zu Beginn des Jahres 1915 Verhandlungen über ihre künftigen Zoll- und Handelsbeziehungen einzuleiten. Infolge der großen Ereignisse des Weltkrieges ist jedoch der Beginn der Ausgleichsverhandlungen hinausgeschoben worden und sie wurden nicht im Januar 1915, sondern ungefähr zehn Monate später, im Herbst 1915, eröffnet. Das Programm der neuen Verhandlungen war zum großen Teil durch den Weltkrieg beeinflusst und manche Fragen, die bei den Verhandlungen im Jahre 1907 eine wichtige Rolle gespielt hatten, sind, was in der Natur der Dinge lag, zurückgetreten. Im Vordergrund dürften diesmal die zoll- und handelspolitischen Fragen, vor allem die Dauer des Ausgleichs gestanden sein. Für das Wirtschaftsleben ist die Sicherheit darüber, daß grundlegende Einrichtungen während eines möglichst langen Zeitraumes aufrechterhalten bleiben, von großer Bedeutung. Wer mit den Vertretern wirtschaftlicher Kreise im Laufe früherer Ausgleichsverhandlungen Fühlung genommen hat, weiß, daß immer der Wunsch ausgesprochen worden ist, einen Ausgleich auf einen verhältnismäßig langen Zeitraum zu schließen, damit die wirtschaftliche Arbeit ungestört, wenn möglich über eine zehnjährige Periode hinaus, fortgehen könne. Dafür sprach auch der Umstand, daß nach dem Kriege längere Handelsverträge wünschenswert sein werden und daß zwischen den Ausgleichs- und Handelsverträgen hinsichtlich der Geltungsdauer eine Übereinstimmung geschaffen werden soll. Es ist bekannt, daß davon gesprochen worden ist, einen Ausgleich für zwanzig Jahre abzuschließen. Da der Inhalt der neuen Ausgleichvereinbarung nicht bekannt ist, kann nur vermutet werden, daß diese Grundlage während der Verhandlungen unverändert geblieben ist und daß das vorläufige Ergebnis möglicherweise eine Vereinbarung für die Zeit von zwanzig Jahren sein dürfte.

Eine entscheidende Frage ist natürlich, mit welchen Bedingungen ein zwanzigjähriger Ausgleich, falls ein solcher tatsächlich geschlossen werden sollte, verknüpft worden ist. Die Annahme liegt nahe, daß die Frage des Zolltarifs, speziell der Getreide- und Viehzölle, in den Verhandlungen eine sehr wichtige Rolle gespielt haben dürfte. Der Ausgleich vom Jahre 1907 hat die Minimalzölle für Weizen mit 6 Kronen 30 Heller, für Roggen mit 5 Kronen 80 Heller, für Gerste und Mais mit 2 Kronen 80 Heller, für Hafer mit 4 Kronen 80 Heller für den Meterzentner festgesetzt. Im Laufe der jetzigen Verhandlungen wurde berichtet, daß die ungarische Landwirtschaft die Bindung dieser Minimalzölle für Getreide auch in einem zwanzigjährigen Ausgleich verlangt habe. Ob die jetzt getroffene Abmachung tatsächlich eine solche Bestimmung enthält, läßt sich authentisch nicht sagen; es ist jedoch wahrscheinlich, daß von ungarischer Seite die Aufrechterhaltung

der Getreideminimalzölle im neuen Ausgleich versprochen wurde. Und vielleicht findet sich eine solche Bestimmung in der Vereinbarung, die vom Jahre 1918 ab gelten soll. Daß die Zölle für Schlacht- und Zugvieh den Gegenstand der Beratungen gebildet haben und daß ebenso auch über die Frage der Lebendeinfuhr, beziehungsweise eines Kontingents gesprochen worden sein muß, ist eine Selbstverständlichkeit, doch läßt sich nicht sagen, wie die Viehzölle festgesetzt, ob sie erhöht worden sind und welches Kontingent für eine Lebendeinfuhr bestimmt worden ist.

Was die Quotenfrage betrifft, so wird das Verhältnis der Beitragsleistungen der beiden Staaten zu den gemeinsamen Ausgaben bekanntlich nicht von den Regierungen, sondern von den Parlamenten, beziehungsweise wenn sie sich nicht einigen können, vom Kaiser auf die Dauer eines Jahres festgelegt. Im geltenden Ausgleich zahlt Oesterreich nach Abzug des Reinertrages eine Quote von 63,6, Ungarn von 36,4 Prozent. Theoretisch genommen kann statt einer fixen Quote das System einer Skala gewählt werden. Man könnte beispielsweise sagen, daß während eines Zeitraumes von mehreren Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des Ausgleichsvertrages keine Aenderung eintritt, daß sich aber später die Quote zugunsten des anderen Teiles, und zwar skalenmäßig, ändert.

Eine sehr wichtige Frage hat bei den Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1907 das Bankprivilegium gebildet, das ebenso wie das Ausgleichsgesetz mit dem Jahre 1917 endigt. Es ist noch in Erinnerung, daß damals gegen eine ungarische Opposition anzukämpfen war, welche die Trennung der Bankgemeinschaft wünschte. Heute denkt niemand mehr daran, die Bankgemeinschaft aufzuheben und beide Staaten werden gewiß übereinkommen, vom 1. Januar 1918 ab die Bankgemeinschaft fortzusetzen. Allein es ist sicher, daß der Krieg so wichtige Verschiebungen in dem Verhältnis zwischen den beiden Staaten der Monarchie und der Oesterreichisch-ungarischen Bank gebracht hat, daß eine Klärung erst erfolgen kann, wenn es möglich sein wird, die Lasten des Krieges vollständig zu überblicken. Die Verhandlungen über das Bankprivilegium sind daher noch nicht aufgenommen worden und die Lösung dieser Frage wird bis zum Eintritt normaler Verhältnisse oder wenigstens einer Periode, in der man sich regulären Zuständen halbwegs nähert, hinausgeschoben werden müssen.

Zu harten Kämpfen haben die Eisenbahnfragen bei den Verhandlungen im Jahre 1907 geführt, und das gleiche ist vermutlich auch diesmal der Fall gewesen. Wie sie ausgegangen sind, ist nicht bekannt; bisher hat jedoch nichts darüber verlautet, daß die Frage des Annaberger Anschlusses Aktualität gewonnen hätte. Daß wichtige tarispolitische Abmachungen namentlich mit Rücksicht auf den künftigen Balkanverkehr getroffen werden dürften, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Der Ausgleich vom Jahre 1907 hat das frühere Paritätsprinzip aufrecht erhalten, das Meistbegünstigungssystem und die Bindung der Durchzugstarife mit Ausnahme der durch den Wasserweg konkurrenzieren Linien beseitigt. Ferner enthielt der Ausgleich die Regelung der bekannten, mit der Kaschau-Oberberger Bahn und der Likaahn zusammenhängenden Fragen.

Zu dem geltenden Ausgleich wurde der ungarischen Regierung das Zugeständnis gemacht, daß die Zinsen der ungarischen Rente rentensteuerfrei sind. Dagegen sind ungarische Pfandbriefe von der Befreiung ausdrücklich ausgeschlossen worden, um die einheimischen rentensteuerpflichtigen Pfandbriefe vor einer steuerrechtlich bevorzugten Konkurrenz zu schützen. Es ist bekannt, daß in Ungarn wiederholt der Wunsch geäußert worden ist, Renten und Pfandbriefen die Pupillaricherheit zu gewähren. Vielleicht ist in den gegenwärtigen Verhandlungen neuerlich darüber gesprochen worden.

Der Vertrag vom Jahre 1907 hat bekanntlich auch Neuerungen hinsichtlich der Verzehrungssteuern

getroffen. Die Vertragsbestimmungen fahen eine Bindung hinsichtlich der Verbrauchssteuervorschriften in jenen Punkten vor, in welchen zur Sicherung gleichartiger Konkurrenzverhältnisse der beiderseitigen Industrien ein einvernehmliches Vorgehen geboten war. In diesem Sinne wurden insbesondere die Steuersysteme, die abgabefreie Verwendung gewisser Steuergegenstände, ferner die Bestimmungen des Ueberweisungsverfahrens gebunden. Inwiefern in dieser Richtung Aenderungen zugunsten der Entwicklung der Industrie des einen Vertragsteiles vorgenommen worden sind, läßt sich derzeit nicht sagen.

Zu den Materien, die im letzten Ausgleich eine Neuregelung erfahren haben, gehörte auch die Börsenreform. Die ungarische Regierung hatte sich verpflichtet, einen Gesetzentwurf über die Reform des Geschäftsverkehrs der Budapester Börse der Gesetzgebung vorzulegen, und das Schlußprotokoll erklärt, daß sie sich von dem Gesichtspunkte leiten lassen werde, unzurechnende Börsengeschäfte hintanhaltend. Diese Bestimmungen wurden damals in der Absicht vereinbart, daß die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung zwischen Oesterreich und Ungarn verschwinde. Das ist nicht geschehen, und es ist daher zu vermuten, daß diese Frage leicht jetzt geordnet werden dürfte.